



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 56

LANDSBERG AM LECH, 8.12.2020

SEITE 277

INHALTSVERZEICHNIS

<u>6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages</u>	<u>278</u>
<u>Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr und Änderungen der Leerungstouren ab 2021</u>	<u>278</u>
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bekanntmachung über die Erteilung einer Tekturgenehmigung an die AXIA Bauprojekt GmbH für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage in der Bahnhofstraße 28 und 28 a, Schondorf, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 401 und 401/13 der Gemarkung Unterschondorf</u>	<u>279</u>
<u>Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentliche Plätzen</u>	<u>281</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014/wö

6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages	
Termin:	Dienstag, 15.12.2020 , 17:00 Uhr
Ort:	in der Aula der Realschule Kaufering

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Landsberg am Lech
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Wahl eines neuen Mitgliedes, bzw. einer neuen Stellvertretern*in
4. Jahresabschluss 2018; Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Haushalt 2021 einschließlich Finanzplanung bis 2024; Schlussberatung (mit Stellenplan, Wirtschaftsplänen der Kreissenorenheime Vilgertshofen und Greifenberg), Satzungsbeschluss
6. Wünsche und Anträge

Az. 176-32

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr und Änderungen der Leerungstouren ab 2021

Wegen der kommenden **Feiertage (Weihnachten, Neujahr, Hl. Drei Könige)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech.

Wie fast jedes Jahr müssen auch in diesem Jahr einige Leerungen vorgezogen werden. Bereits am Samstag, 19.12.2020, finden vorgezogenen Leerungen statt. Davon betroffen sind Leerungen sowohl der Restmüll- und Biomülltonnen als auch der Papiertonnen und der Gelben Tonnen.

Leider haben sich bei den gedruckten Abfuhrkalendern Fehler eingeschlichen. In Unterdießen findet die Leerung der Gelben Tonnen nicht am 25.12.2020, sondern am 24.12.2020 statt.

In Obermeitingen, Hurlach, Pürgen und Hofstetten ist fälschlicherweise ein Leerungstermin für die Gelben Tonnen am 30.12.2020 ausgewiesen. Zu Beginn des Jahres 2021 wurde der erste Leerungstermin für die Restmülltonne am Samstag, 02.01.2021, in den Gemeinden Egling an der Paar, Eresing, Geltendorf, Scheuring, Schwifting und Weil nicht im Abfuhrkalender 2021 vermerkt.

Ab dem Jahr 2021 ergeben sich in einigen Gemeinden Änderungen bei den Leerungstouren der Gelben Tonnen und der Papiertonnen. Die Tonnen werden zum Teil an einem anderen Wochentag geleert als bisher. Bei den Gelben Tonnen sind von der Änderung die Gemeinden Apfeldorf, Finning, Fuchstal, Geltendorf, Hofstetten, Hurlach, Igling, Kaufering, Kinsau, Obermeitingen, Penzing, Pürgen, Reichling, Rott, Scheuring, Unterdießen und Weil betroffen.

Aufgrund der Umstellung der Tour gibt es in Hofstetten eine Zusatzleerung der Gelben Tonne. Diese wird angeboten, damit der Abstand zwischen der letzten Leerung im Jahr 2020 nach altem Plan und der ersten Leerung 2021 nach neuem Plan nicht zu lang ist.

Diese Zusatzleerung findet am Montag, 04.01.2021, statt.

In Dießen wurden die Abfuhrbezirke für die Gelben Tonnen neu eingeteilt.

Bei der Papiertonne gibt es Änderungen beim Abfuhrplan in den Gemeinden Igling und Obermeitingen.

Alle Abfuhrtermine werden in Ihrem Abfuhrkalender, im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de und in der LL Abfall App veröffentlicht.

Wir bitten um Beachtung der Änderungen und der im Abfuhrkalender bekannt gegebenen Termine.



Schindler

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Bekanntmachung über die Erteilung einer Tekturgenehmigung an die AXIA Bauprojekt GmbH für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage in der Bahnhofstraße 28 und 28 a, Schondorf, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 401 und 401/13 der Gemarkung Unterschondorf

Das Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **18.11.2020**, Az. T-897-2020-4, folgende Tekturgenehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Tekturplänen genehmigt.

2.

Hinweise

2.1.

Die erforderlichen Nachweise entsprechend den Auflagen und Hinweisen aus dem Genehmigungsbescheid vom 26.12.2018, Az.: BB-67-2018-1, gelten unverändert fort.

2.2.

In der Begründung der Baugenehmigung vom 06.12.2018, Az. BB-67-2018-1 wird folgender Absatz berichtigt:

Zusätzlich wurde der Brandschutznachweis vom 03.08.18, erstellt durch Dipl. Ing. (FH) Architekt Ch. Steinlehner, beschränkt auf den Bereich der Mittelgarage und den dazugehörigen Schleusengang in den Treppenraum nach Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO geprüft.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Klage** erhoben werden.

Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden.** Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll der angefochtene Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Az. 5300-72

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV)
Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentliche Plätzen**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 05.11.2020, Az. 5300 – 72 bezüglich der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht wird zum 08.12.2020, 24:00 Uhr aufgehoben.
2. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen: gilt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen:
 - Stadt Landsberg am Lech:
Karolinenbrücke, Hubert-von-Herkomer-Straße, Leonhardiplatz, Klösterl, Gogglgasse, Hauptplatz, Salzgasse, Ludwigstraße, Herzog-Ernst-Straße, Georg-Hellmair-Platz, Alte Bergstraße, Spitalplatz, Schlossergasse, Schulgasse, Hinterer Anger, Limonigasse, Sandauer Straße, Vorderer Anger, Vordere Mühlgasse, Hintere Salzgasse, Flößerplatz, Peter-Dörfler-Weg, Bereich vor dem Wildschweingehege im Lechpark Pössinger Au
 - Markt Kaufering:
Wochenmarkt Kaufering (immer freitags) am Fuggerplatz, Apotheke am Bgm.-Fritz Jung-Platz gegenüber Seniorenstift, P+R Parkplatz in der Viktor-Frankl-Str. beim **Verlassen** des Bahnhofgeländes
 - Gemeinde Dießen am Ammersee:
Untermüllerplatz, sog. Rialto-Brücke über den Mühlbach, Bahnunterführung zwischen Untermüllerplatz und See

Hinweis: Unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/maskenpflicht-auf-stark-frequentierten-plaetzen/> ist eine interaktive Karte zu finden, aus welcher sich die betroffenen Bereiche ersehen lassen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **07.12.2020** ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/eintrag/landratsamt-benennt-stark-frequentierte-plaetze-maskenpflicht/>), als bekannt gegeben und ist ab dem 09.12.2020, 00:00 Uhr, wirksam.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech www.landkreis-landsberg.de abrufbar.
2. Gem. § 29 Nr. 18 der 9. BayIfSMV in der Fassung vom 30.11.2020 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 der 9. BayIfSMV angeordneten Maskenpflicht nicht nachkommt.

Begründung:Gründe:

A. Sachverhalt

Stark frequentierte öffentliche Plätze - Bereiche Maskenpflicht

Auf Anfrage teilten die Gemeinden die in Ziffer 2 benannten stark frequentierten öffentlichen Plätze mit. Diese Voraussetzungen sind für die Seeanlagen in Dießen am Ammersee nicht mehr gegeben. Somit werden diese aus der Aufzählung unter Ziffer 2 entfernt. Die bisherige Allgemeinverfügung war zur Änderung des Geltungsbereiches aufzuheben und durch diese neue Allgemeinverfügung zu ersetzen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 24 Abs. 1 der 9. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 3 und 4 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV.

Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der 9. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 24 der 9. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen.

Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV) liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV stark frequentierten öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 1 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht

ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und wird daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Tourist*innen stark frequentiert, die für überdurchschnittlich stark besuchte Bereiche besonderer Attraktivität sorgen. Die genannten Bereiche laden aufgrund Ihrer Ausstattung auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Die vom Freistaat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (Maskenpflicht an stark frequentierten öffentlichen Plätzen) angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff. Der Landkreis Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-landsberg.de) bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

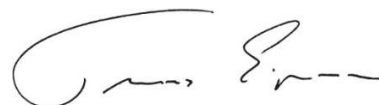
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landsberg am Lech, 08.12.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat